

Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG)

Änderung vom ...

Entwurf 8.12.2017

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995² über die technischen Handelshemmnisse wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 95 Absätze 1 und 2 und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung³,

in Anwendung des Abkommens vom 21. Juni 2001⁴ zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und seiner Anhänge H und I,

in Anwendung des Abkommens vom 22. Juli 1972⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Anwendung des WTO-Übereinkommens vom 15. April 1994⁶ über technische Handelshemmnisse,

in Anwendung des Abkommens vom 21. Juni 1999⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen,

SR

- 1 BBl 2017 ...
- 2 SR 946.51
- 3 SR 101
- 4 SR 0.632.31
- 5 SR 0.632.401
- 6 SR 0.632.20 Anhang 1A.6
- 7 SR 0.946.526.81

2017-.....

*Gliederungstitel vor Art. 16c***2. Abschnitt: Meldepflicht für Lebensmittel***Art. 16c*

¹ Importeure und Hersteller, die gemäss Artikel 16a Absatz 1 Lebensmittel in Verkehr bringen, müssen diese vorgängig dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) melden.

² Die Meldung gilt für ein Jahr.

³ Der Bundesrat legt fest, welche Daten gemeldet werden müssen.

*Art. 16d**Aufgehoben**Art. 16e Abs. 2*

² Abweichend von Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe b ist es zulässig, die folgenden Hinweise wie folgt abzufassen:

- a. die Warn- und Sicherheitshinweise einschliesslich der für die Sicherheit von Personen relevanten Anleitungen: nur in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird;
- b. die Warnhinweise für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände: in mindestens einer Amtssprache des Bundes; sie können ausnahmsweise in einer anderen Sprache abgefasst sein, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz dadurch genügend und unmissverständlich über das Lebensmittel informiert werden.

*Art. 20 Abs. 6**Aufgehoben**Art. 28a* Verstösse gegen die Meldepflicht für Lebensmittel

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich gegen die Meldepflicht für Lebensmittel (Art. 16c) verstösst.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

Art. 31 *Abs. 2 Bst. b*

² Die zuständigen Behörden des Bundes führen Listen:

- b. der nach Artikel 16c gemeldeten Lebensmittel.

Art. 31a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Lebensmittel, die gestützt auf eine Allgemeinverfügung nach Artikel 16*d* des bisherigen Rechts in Verkehr gebracht worden sind, müssen innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Änderung vom ... dem BLV gemeldet werden.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

